

Freunde berichten: Doris Day ist wohlauf

Zeitschrift spricht hingegen von Altersdemenz und Hilfsbedürftigkeit

Eine Zeitschrift veröffentlicht den Beitrag „Doris Day (85) – Altersdemenz! – Sie weiß nicht einmal mehr, dass sie ein Weltstar ist“. In dem Artikel wird der Superstar der 50er und 60er Jahre als altersdemente, unselbständige und hilfsbedürftige Frau dargestellt. Es heißt u. a.: „Sie wollte niemanden mehr sehen, mit niemandem mehr sprechen. Jetzt brach der Kinoliebling aber zum ersten Mal das Schweigen. Einem kleinen Radiosender ihrer Heimatstadt gab Doris Day ein Interview“. Zwei Leser wenden sich gegen die Berichterstattung. In empörender, unwahrer Weise berichte die Redaktion über die Sängerin, Schauspielerin und Tierschützerin. Die Beschwerdeführer berichten, sie seien mit der Schauspielerin seit Jahren befreundet und besuchten sie regelmäßig. Mehrere Aussagen seien falsch und ehrverletzend. Beispiele: Doris Day leide nicht an Altersdemenz. Sie sei eine gesunde, fröhliche und herzliche Frau im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte. Sie habe nicht kürzlich ein erstes Radio-Interview gegeben, sondern tue das alljährlich. Sie lebe an einem anderen Ort, als im Bericht angegeben. Ein angeblich aus dem Film „Ein Hauch von Nerz“ stammendes Foto sei in Wirklichkeit aus dem Streifen „Ein Pyjama für zwei“. Die Beschwerdeführer sehen mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Die Zeitschrift lässt den Autor des Artikels antworten. Es sei nicht seine Absicht gewesen, dem Ansehen von Doris Day zu schaden. Sollte sich herausstellen, dass einzelne im Artikel veröffentlichte Informationen nicht oder nicht exakt zuträfen, bedauere er dies sehr. Der Artikel gründe sich auf aus seiner Sicht zuverlässige Informationen aus einer amerikanischen Zeitschrift. Diese habe nicht den Eindruck vermittelt, als seien die Informationen zum Gesundheitszustand von Doris Day spekulativ. (2009)

Die Zeitschrift hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Der Autor räumt selbst ein, dass die Redaktion keine selbst recherchierten Angaben zu Doris Day hat. Sie übernimmt ihre Informationen aus einer amerikanischen Zeitschrift. Auch wenn diese bislang über korrekte Fakten verfügt haben sollte, entbindet dies die Redaktion nicht davon, Eigenrecherche zu betreiben. Bei Vermutungen zu Krankheiten und sonstigen personenbezogenen Angaben darf sie sich nicht ausschließlich auf ungenannte Drittquellen verlassen. Der Beitrag in der Zeitschrift ist letztlich eine Kolportage ohne Quellenangabe. Dieses Vorgehen verstößt eklatant gegen die Sorgfaltspflichten nach Ziffer 2 des Pressekodex. Danach sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort und Bild mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

(BK1-239/09)

Aktenzeichen:BK1-239/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge